Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2855

Der Bundesminister des Innern
ÖS I 5 – 625 210 / 8

Bonn, den 24. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundeskriminalamt**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 7. Februar 1968 – Drucksache V/2502 –**

In Erfüllung des Ersuchens des Deutschen Bundestages auf Drucksache V/2502 berichte ich:

I.

1. In den Richtlinien über die Führung der „Polizeilichen Kriminalstatistik" ist festgelegt, daß jeweils die örtlich und sachlich für die Bearbeitung einer Straftat zuständige Polizeidienststelle die Daten für die Kriminalstatistik sammelt und aufbereitet; in der Regel ist dies die Dienststelle, in deren Bereich der Tatort liegt. Eine über die Regelung in den Richtlinien hinausgehende Bestimmung der sich untereinander entsprechenden Dienststellen der Polizei ist wegen der in den Ländern sehr verschiedenen Zuständigkeitsvoraussetzungen und Organisationsformen nicht möglich. Es besteht aber auch kein Bedürfnis insoweit. Bei Beachtung der Richtlinien, die in allen Ländern Gültigkeit haben, sind Irrtümer weitgehend ausgeschlossen. Im übrigen ist es eine Frage der Dienstaufsicht in den Ländern, nachgeordnete Dienststellen zur Beachtung der Richtlinien anzuhalten.

   Für die Sammlung und Aufbereitung der Daten auf Landesebene sind in den Ländern einheitlich die Landeskriminalämter zuständig. Sie stellen monatlich die Landeskriminalstatistik zusammen, die bereits Auskunft über Stand und Bewegung der Kriminalität im Lande gibt. Das Bundeskriminalamt erstellt hieraus die jährlich veröffentlichte „Polizeiliche Kriminalstatistik" des Bundes.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

2. Die „Polizeiliche Kriminalstatistik" bezweckt nach den „Richtlinien über die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik" als zahlenmäßige Zusammenstellung der von der Polizei erfaßten Straftaten in erster Linie die Beobachtung des Standes und der Bewegung der Kriminalität. Durch ihre Angaben über verübte und polizeilich aufgeklärte Fälle, Tatorte usw. gibt sie ein wirklichkeitsgetreues Bild des Standes und der Bewegung der Kriminalität und liefert allen an der Verbrechensbekämpfung beteiligten Behörden Unterlagen, die sowohl für organisatorische, repressive und präventive Maßnahmen als auch für die Wissenschaft von Bedeutung sind.

   Die Frage, ob die „Polizeiliche Kriminalstatistik" entsprechend ihrer in den Richtlinien festgelegten Zweckbestimmung noch mehr als bisher auf kriminalistisch-kriminologische Gesichtspunkte ausgerichtet werden soll, wurde bereits mehrfach erörtert. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt hat in Ansehung der Bedeutung dieses Problems anläßlich ihrer 50. Arbeitstagung am 27./28. März 1968 eine Unterkommission mit der Prüfung dieser Frage beauftragt.

II.

Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ist eine kriminalpolitische Aufgabe, an der neben der Polizei auch noch andere Einrichtungen unserer Gesellschaftsordnung, insbesondere Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane teilhaben.

Soweit die Polizei im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten mit der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung betraut ist, ist diese Angelegenheit der Länder.

Ungeachtet dessen sind Bundeskriminalamt und Landeskriminalämter gemeinsam bemüht, die vorbeugende Verbrechensbekämpfung auf den Gebieten, die gleichermaßen für das gesamte Bundesgebiet Bedeutung haben, zu koordinieren.

Mit dieser Aufgabe befaßt sich schon seit dem Jahre 1959 die ständige Unterkommission „Kriminalpolizeiliche Beratung" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt. Diese Unterkommission hat mehrfach vorbereitend an dem Zustandekommen verschiedener verbrechensvorbeugender Vorschriften mitgewirkt. Als Beispiele genannt seien § 38 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Diebstahlsicherung von Kraftfahrzeugen); Unfallverhütungsvorschrift „Kassen" (Schutz der Kassen gegen Raubüberfälle); § 19 Beförderungsverordnung für Kraftfahrzeuge (Schutz der Taxifahrer gegen Überfälle).

In diesem Zusammenhang ist auch die monatliche Herausgabe eines im gesamten Bundesgebiet einheitlichen kriminalpolizei-

lichen Vorbeugungsprogramms zu erwähnen, das von einem ständigen Redaktionskomitee aus Vertretern des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter erarbeitet wird und dessen Themen nach überörtlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind.

Gleiches gilt für Fernsehsendungen, wie „Vorsicht, Falle!" und „Die Drehscheibe", für die das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter Material zur Verfügung stellen. Demgegenüber sind im Bereich örtlicher Kriminalpolizeidienststellen, bedingt durch z. B. unterschiedliche Bevölkerungszusammensetzungen und Unterschiede in der soziologisch-gesellschaftlichen Struktur der Bevölkerung, bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, die eigene Verbrechensursachen setzen, zu Variationen in den Erscheinungsformen des Verbrechens und zu örtlichen und deliktischen Schwerpunktbildungen der Kriminalität (Massendelikte) führen. Eine Intensivierung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nach einem einheitlichen Konzept in den Bundesländern ist insoweit nicht möglich.

III.

Entsprechend der Bedeutung, die der Ausbildung des kriminalpolizeilichen Nachwuchses im Interesse einer wirksamen Verbrechensbekämpfung zukommt, hat der Arbeitskreis II der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister (-senatoren) der Länder die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt mit der Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten der kriminalpolizeilichen Ausbildung beauftragt. Eine Unterkommission ist bei ihren Erörterungen im Rahmen dieses Auftrags zu der Auffassung gelangt, daß die Ausbildung der Kriminalbeamten einem grundlegenden Wandel unterzogen werden muß. In den weiteren Erörterungen wird sich damit von selbst die Frage stellen, ob die Einrichtung einer zentralen Ausbildungsstätte notwendig und möglich sein wird.

In jedem Falle besteht das Bedürfnis, einheitliche Lehr- und Stoffpläne einzuführen, nach denen die Ausbildung der Kriminalbeamten des Bundes und der Länder zu erfolgen hat. Es liegt in der Natur eines solchen Vorhabens, daß die Beratungen eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, so daß über deren Ergebnis noch keine verbindliche Voraussage möglich ist.

Unabhängig von diesen Planungen werden bereits seit Jahren laufend Fortbildungslehrgänge auf Spezialgebieten (z. B. Daktyloskopie, Kriminaltechnik, Sprengstoffwesen, Jugendschutz, Staatsschutz) für Kriminalbeamte des Bundes und der Länder durch das Bundeskriminalamt veranstaltet. Der weitere Ausbau

dieser Lehrgänge wird unabhängig von den derzeitigen Erörterungen über eine grundlegende Änderung der kriminalpolizeilichen Ausbildung fortgeführt werden, sobald die räumlichen Verhältnisse des Bundeskriminalamtes dies zulassen. Daneben führen die Länder ebenfalls Speziallehrgänge unter gegenseitiger Abstimmung durch.

IV.

Die Zehnfinger-Abdrucksammlung des Bundeskriminalamtes ist eine zentrale Fingerabdrucksammlung, in der das gesamte in den Sammlungen der Länder enthaltene daktyloskopische Material einliegt. Die Auskünfte, die das Bundeskriminalamt erteilt, sind umfassend; Verbesserungsmöglichkeiten sind kaum gegeben.

Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung und der Bildfernübertragung wird außerdem dazu führen, daß Informationsmaterial innerhalb von Stunden übermittelt werden kann.

Um die Auskunftserteilung bereits jetzt zu beschleunigen, übersenden die Landeskriminalämter dem Bundeskriminalamt in Abänderung der bisherigen Verfahrensweise seit dem 1. Januar 1968 eine Ausfertigung des Zehnfinger-Abdruckblattes erkennungsdienstlich behandelter Personen sofort, d. h. ohne Auswertung anhand der eigenen Sammlungen und vor Durchführung eines Personenfeststellungsverfahrens usw. Damit ist sichergestellt, daß nunmehr den Landeskriminalämtern selbst im Routinefall eine aktuelle Auskunft erteilt werden kann.

Aus Gründen der Arbeitsrationalisierung werden jedoch von der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt Überlegungen angestellt, die in den Ländern unterhaltenen Zehnfinger-Abdrucksammlungen

– 11 bei den Landeskriminalämtern
5 zusätzlich in Hessen
4 zusätzlich in Bayern
1 zusätzlich in Baden-Württemberg –

aufzulösen.

V.

Es trifft zu, daß die kriminaltechnischen Untersuchungen nicht immer mit dem Bedürfnis nach Beschleunigung kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren Schritt halten.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen personellen und materiellen Voraussetzungen, insbesondere der räumlichen Gegebenheiten beim Bundeskriminalamt, ist das Leistungsvermögen der Abteilung Kriminaltechnik des Amtes erschöpft. Nach Fertigstellung des Neubaus dieser Abteilung wird sicherlich eine fühlbare Verbesserung durch Ausweitung ihrer Kapazität er-

reicht werden. Auf die Dauer können die kriminaltechnischen Untersuchungen jedoch wirksam nur beschleunigt werden, wenn entsprechend dem Ansteigen der Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland eine laufende personelle und gerätemäßige Anpassung an die Zahl, den Umfang und die Schwierigkeit der Untersuchungsaufträge und auch an die fortschreitende technische Entwicklung erfolgt.

Dennoch wird bei zeitweise gehäuftem Arbeitsanfall auch dann das Bedürfnis der kriminalpolizeilichen Exekutive nach Erledigung ihrer Anträge noch während der Ermittlungen nicht immer befriedigt werden können.

Dies würde nämlich voraussetzen, daß die personelle Ausstattung der Abteilung Kriminaltechnik des Bundeskriminalamtes unabhängig von dem durchschnittlichen Arbeitsanfall gestaltet wird. Eine derartige Ausstattung wäre aus Gründen der Rationalität nicht vertretbar.

Schließlich erfordert ein nicht unbedeutender Teil der kriminaltechnischen Untersuchungen auf Grund der Schwierigkeiten des Auftrags einen größeren Zeitaufwand. Es sind oftmals Untersuchungen auf den verschiedensten kriminaltechnischen Gebieten notwendig, die nur nacheinander in Angriff genommen werden können. Daneben erfordern diese Untersuchungen vielfach – z. B. im Bereich der Toxikologie – langwierige Versuchsreihen und Analysen.

Benda